

# **Reglement des Instituts für Sozialethik ISE der Universität Luzern**

vom 10. Dezember 2019

*Die Theologische Fakultät der Universität Luzern,*

gestützt auf § 3 Absatz 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018,

*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### *§ 1 Zweckbestimmung und Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Institut für Sozialethik ISE (im Folgenden: ISE) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität.

<sup>2</sup> Das ISE dient der Forschung, Lehre und Dienstleistung in der Sozialethik und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Durchführung von Forschung im Bereich der Sozialethik,
- b. Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bereich der Sozialethik,
- c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis im Bereich der Sozialethik.

## **2 Organisation des ISE**

### *§ 2 Gründung und Zuordnung*

<sup>1</sup> Das ISE wurde am 1. Januar 1981 gegründet.

<sup>2</sup> Das ISE ist der Theologischen Fakultät der Universität Luzern zugeordnet.

### *§ 3 Organe*

Das ISE weist folgende Organe auf:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Institutsleitung,
- c. den wissenschaftlichen Beirat.

### *§ 4 Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Institutsleitung und zwei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren, wovon mindestens zwei von ihnen über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen, der Lehr- und Forschungsbeauftragten oder dem Lehr- und Forschungsbeauftragten und der wissenschaftlichen Assistentin oder dem wissenschaftlichen Assistenten, falls sie oder er ein Doktorat aufweist. Sie wird von der Institutsleitung einberufen. Es sind zwei Mitgliederversammlungen jährlich vorgesehen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg.

<sup>2</sup> An der Mitgliederversammlung nehmen stimmberechtigte Mitglieder teil. Über die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern beschliesst die oder der Vorsitzende der Institutsleitung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder können mittels Meldung an die Institutsleitung ihre Mitgliedschaft aufgeben. Die Austrittsfrist für stimmberechtigte Mitglieder beträgt ein Jahr ab Meldung, anderweitige Abmachungen vorbehalten. Stimmberechtigungen entfallen mit dem Austritt. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an der Universität Luzern.

#### *§ 5 Vorsitz der Institutsleitung*

Die oder der Vorsitzende der Institutsleitung ist in der Regel die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Theologische Ethik.

#### *§ 6 Institutsleitung*

<sup>1</sup> Die Institutsleitung setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren zusammen.

<sup>2</sup> Die Institutsleitung wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Institutsleitungssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Es sind zwei Institutsleitungssitzungen jährlich vorgesehen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg.

#### *§ 7 Wissenschaftlicher Beirat*

<sup>1</sup> Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des ISE beitragen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Institutsleitung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende der Institutsleitung beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

### **3 Aussenbeziehungen des ISE**

#### *§ 8 Auftritt nach aussen*

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende der Institutsleitung vertritt das ISE nach aussen.

#### *§ 9 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung*

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende der Institutsleitung geht im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

<sup>2</sup> Für längerfristige Verpflichtungen ist der Rektor oder die Rektorin zuständig.

### **4 Finanzen und Personal**

#### *§ 10 Finanzen*

<sup>1</sup> Die finanzielle Führung des ISE erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere werden Aufwand und Ertrag des ISE in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.

<sup>2</sup> Das ISE wird als Kostenstelle gemäss den Grundsätzen der Vollkostenrechnung geführt.

#### *§ 11 Personal*

<sup>1</sup> Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons beziehungsweise der Universität vorgenommen.

<sup>2</sup> Das ISE verfügt über das folgende Personal:

a. eine Professorin oder ein Professor für Theologische Ethik (100%),

- b. Lehr- und Forschungsbeauftragte gemäss § 29 des Universitätsstatuts (50%),
- c. eine der Professur zugeordnete wissenschaftliche Assistentin oder ein wissenschaftlicher Assistent gemäss § 30 des Universitätsstatuts (50%),
- d. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter für Theologische Ethik (zweistündige Lehrveranstaltung pro Studienjahr)
- e. Eine Institutssekretärin oder ein Institutssekretär (50%).

<sup>3</sup> Das ISE kann Personal auch auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen.

#### *§ 12 Geltung des Rahmenreglements*

Ergänzend gilt das Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern, insbesondere bei den Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Institutsleitung sowie betreffend die Kompetenzen der Fakultät.

#### *§ 13 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Luzern, 10. Dezember 2019